



Stadtrecht			
Abfallsatzung			
Stadtverordneten- beschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
10.10.2016	11.10.2016	15.10.2016	01.01.2017
Berichtigung § 13 Abs. 6 (e)	24.10.2016	27.10.2016	01.01.2017
<u>1. Nachtrag:</u> 24.09.2018 § 16 Abs. 2 Satz 2	25.09.2018	26.09.2018	01.10.2018
<u>2. Nachtrag</u> 13.12.2021 § 16 Abs. 2 Satz 2	14.12.2021	23.12.2021	01.01.2022

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 Hessisches Gesetz über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 10.10.2016 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Teil I

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen fördert die Stadt Hanau die Abfallvermeidung und Wiederverwertung von Wertstoffen und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten. Dazu gehört auch die grundsätzliche Verpflichtung, bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen oder auf ihren Grundstücken den Einsatz wiederverwertbarer Erzeugnisse (Mehrweg) zu fordern.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (3) Die Stadt Hanau hat die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln, zu befördern und an den Entsorgungspflichtigen zu übergeben.

- (4) Die Aufgaben nach Abs. 3 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Hanau Dritter bedienen; Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in:
 - (a) Hausmüll
Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushalten, die in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der Entsorgung zugeführt werden.
 - (b) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
Feste, nicht produktionsspezifische Abfälle mit Hausmüllcharakter aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, aus denen die verwertbaren Stoffe sowie Sonderabfall-Kleinmengen und sonstige Sonderabfälle abgeondert sein müssen und die mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
 - (c) Restmüll
In Haushaltungen üblicherweise anfallende Abfälle, die nach Trennung von Wertstoffen als nicht wiederverwertbare Stoffe bleiben und keine Sonderabfälle enthalten, soweit sie zum Einfüllen in die zu Einsammlungszwecken zugelassenen Müllgefäße geeignet sind.
 - (d) Sperrmüll
Aus häuslichen Gegenständen bestehender fester Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Müllbehälter geeignet ist und getrennt vom Restmüll gesammelt und transportiert wird. Ausgenommen vom Sperrmüll sind Gegenstände, für die nach Maßgabe dieser Satzung eine Getrenntentsorgung vorgeschrieben ist.
 - (e) Wertstoffe
Abfälle, z.B. aus Pappe/Papier, Glas, unbehandeltem Holz, Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können.
 - (f) Bioabfall
Kompostierbare, separat erfasste organische Abfälle, wie z.B. Speisereste in haushaltsüblichen Mengen, Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Blumenabfälle, Tee- und Kaffeesatz, Eierschalen, Laub, Rasenschnitt,

organisch verschmutzte Papiere wie Servietten, Küchentücher, Obsttüten, Papiertaschentücher. Verunreinigungen durch Schad- und Fremdstoffe und kompostierbare Plastiktüten, die eine spätere Kompostierung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(g) Kompostierbare Pflanzenabfälle

Unbelastete, zur Kompostierung geeignete organische Stoffe, insbesondere Rasenschnitt, Laub und Pflanzenreste sowie Bäume, Äste und Zweige aus dem Bereich der häuslichen Gärten oder privaten und öffentlichen Garten- und Parkanlagen, die in Größen oder Mengen anfallen, die nicht in den zu Einsammlungszwecken zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Das Schnittgut darf in der Länge max. 1,50 Meter und im Durchmesser max. 0,20 Meter nicht überschreiten. Zu den kompostierbaren Pflanzenabfällen zählen auch vorsortierte störstofffreie Friedhofsabfälle. Verunreinigungen durch Schad- oder Fremdstoffe sowie kompostierbare Plastiktüten, welche eine spätere Kompostierung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

(h) Produktionsspezifische Abfälle

Abfälle von Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

(i) Gefährliche Abfälle (so genannte Sonderabfälle)

Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(j) Wiederverwertbarer Bauschutt

Mineralischer Abfall aus Bautätigkeiten, wie z.B. Mauerwerk, Steinzeug, Ziegel und Betonschutt, Naturwerksteine, gebrochene oder ungebrochene Mineralstoffe, Schotter. Wiederverwertbarer Bauschutt muss frei von nicht mineralischen Verunreinigungen sein und darf keine Erden und Wertstoffe sowie Gipskartonabfälle und Gasbetonsteine enthalten.

(k) Wiederverwertbarer Erdaushub

In ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte Böden und Gesteine sowie unbelasteter Mutterboden.

(l) Unbelasteter Mutterboden

In ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig veränderte oberste humusreiche Bodenschicht.

(m) Reste aus Hausumbauten

Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, z.B. auch Abfälle aus Renovierungs- und Neubaumaßnahmen, aus denen verwertbare Stoffe sowie Sonderabfälle abgesondert sein müssen.

- (n) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 24.10.2015
- Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
 - Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

§ 3 Ausschluss von der kommunalen Abfalleinsammlung

- (1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
- (a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG. Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann.
 - (b) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - (c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 - (d) Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der EG-Hygiene Verordnung unterliegen, Abfälle aus Massentierhaltungen und Schlachtabfälle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen überschreiten,
 - (e) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

§ 4 Einsammelsysteme

- (1) Die Stadt Hanau führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare Abfälle ein:
- (a) Papier und Kartonagen in blauen Behältern von 120 l, 240 l, 1,1 m³ und 5,0 m³ Inhalt
 - (b) Bioabfälle in braunen Behältern von 120 l und 240 l Inhalt i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG
 - (c) Laubsäcke der Stadt Hanau, die im Rahmen der Bioabfallsammlung neben der Biotonne bereitgestellt werden.
- (2) Papier und Kartonagen werden in einem Turnus von vier Wochen eingesammelt.
- (3) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt in der Regel 14-tägig.
- (4) Die oben genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (5) Die Stadt Hanau sammelt im Holsystem Sperrmüll aus Haushaltungen gem. § 10 dieser Satzung ein.
- (6) Elektro- und Elektronikgeräte soweit sie unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 24.10.2015 fallen, werden im Holsystem aus Haushaltungen gemäß § 11 eingesammelt.

§ 6 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Die Stadt Hanau sammelt im Bringsystem für die haushaltsnahe Erfassung folgende verwertbare Abfälle ein:
- (a) Papier und Kartonagen
 - (b) kompostierbare Pflanzenabfälle (bis maximal 1 m³)
 - (c) Sperrmüll (bis maximal 2 m³)

- (d) Bauschutt und Reste aus Hausumbauten (bis maximal 1 m³)
 - (e) Gerätebatterien und Autobatterien (entsprechend des Batteriegesetzes)
 - (f) Lampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen)
 - (g) Styropor
 - (h) Kork
 - (i) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
 - (j) CD/DVD-Scheiben
- (2) Die Stadt Hanau stellt zur Einsammlung von Papier und Kartonagen Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Für die Sammlung von Altglas sind die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Behälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die auf den Sammelbehältern angegebenen dürfen nicht in die Behälter eingeworfen werden.
- (3) Um Belästigungen zu vermeiden, wird die Einfüllzeit für die Sammelbehälter an den allgemein zugänglichen Plätzen an Werktagen von 7:00 – 20:00 Uhr festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen ist das Einfüllen verboten. Die Einfüllzeiten sind auf den Behältern angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen diese Behälter nicht genutzt werden.
- (4) Um die Standplätze sauber zu halten, ist das Ablagern von Abfällen sonstiger Art außerhalb der Behälter verboten.
- (5) Die im Absatz 1 genannten verwertbaren Abfälle können vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in die Daimlerstraße 5 gebracht werden, wobei die Annahmebedingungen der Betriebsanordnung zu beachten sind. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Anlieferung darf ausschließlich mit Fahrzeugen bis maximal 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht erfolgen.
- (6) Zusätzlich dazu können kompostierbare Pflanzenabfälle zu den hierzu bestimmten Grünannahmestellen gebracht werden.
- (7) Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hanau bekannt gegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Abfall zur Beseitigung (Restmüll / hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) wird im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Abfall zur Beseitigung ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Behälter sind zugelassen:
- | | | kg zulässiges Gesamtgewicht |
|-----|----------------------|-----------------------------|
| (a) | 80 l Umleerbehälter | 45 |
| (b) | 120 l Umleerbehälter | 60 |

(c) 240 l	Umleerbehälter	100
(d) 0,77 m ³	Umleerbehälter	350
(e) 1,10 m ³	Umleerbehälter	450
(f) 5,0 m ³	Umleerbehälter	2.300
(g) 70 l	Abfallsäcke der Stadt Hanau	20

- (4) Um Beschädigungen an den städtischen Schüttungssystemen zu verhindern, dürfen die gefüllten Abfallbehälter ihr zulässiges Gesamtgewicht gemäß Abs. 3 nicht überschreiten.

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Umleerverfahren.

Die Leerung überfüllter oder überschwerer Sammelbehälter erfolgt als Sonderleistung gegen eine Gebühr entsprechend § 16 Abs. 4, Satz 1, zuzüglich einem Zuschlag entsprechend § 16 Abs. 4, Satz 2.

- (5) Für Industrie- und Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen, bei denen Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden können, kann die Stadt Hanau statt der in Abs. 3 aufgeführten Behälter auf Antrag folgende Behältnisse zur Verfügung stellen:

(a) 10,0 m³ Absetzpressbehälter

(b) 20,0 m³ Abrollpressbehälter

Diese Behälter werden regelmäßig, mindestens 1-mal monatlich, entleert.

- (6) In die in Absatz 3 und 5 aufgeführten Behälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt Hanau, die Abfuhr der Behälter zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Behälter entnommen worden sind.

- (7) Die Behälter für Abfall zur Beseitigung werden in der Regel wöchentlich entleert.

- (8) Auf Antrag können 80 und 120 l Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung in einem zweiwöchentlichen Turnus entleert werden, sofern die in § 9 Abs. 16 genannten Bedingungen eingehalten werden.

- (9) Die Entleerungstermine für Behälter, die unter Absatz 5 genannt sind, werden in Abstimmung mit der Stadt Hanau festgesetzt. Auch benutzereigene Behälter gemäß Absatz 5 können, soweit diese mit den städtischen Fahrzeugen transportiert werden können, für die Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung in Industrie- und Gewerbebetrieben und ähnlichen Einrichtungen genutzt werden.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen anfallen, stellt die Stadt Hanau Behälter auf.

- (2) Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen u.a. Kleinabfälle.
- (3) Hundekot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in Abs. 1 genannten Behältern zuzuführen. Hierzu ist von der Hundeführerin bzw. -führer des Hundes geeignetes Hilfsmittel in ausreichender Anzahl für die Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ordnungsbehörde mindestens ein Hilfsmittel vorzuweisen. Der / die Betroffene kann von den Kontrollkräften hierzu angehalten werden.

§ 9 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter der Stadt Hanau für Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt Hanau den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung.
- (2) Die in § 7 Abs. 3 aufgeführten Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel gut schließen. Das Einschlämmen, Einstampfen, Verpressen und Verdichten von Abfällen in den Behältern ist nicht gestattet.
Der Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten in bzw. an den im § 7 Absatz 3 aufgeführten Behältern ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. Die grauen Behälter sind für Restmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zugelassen, wobei die Deckelfarbe den Entsorgungsrhythmus festschreibt. Der graue Deckel bedeutet wöchentliche Entleerung, der rote Deckel die 14-tägige Entleerung. In die braunen Behälter ist der Bioabfall, in die gelben Behälter ist die Leichtfraktion und in die blauen Behälter sind Papier und Kartonagen einzufüllen. Im Zweifelsfall ist die Farbe des Deckels maßgebend.
- (4) Eine zweckwidrige Nutzung der Abfallbehälter berechtigt die Stadt Hanau, die Entleerung zu verweigern. Die Stadt Hanau kann bei überwiegendem Anteil von Abfall zur Beseitigung in den Wertstoffbehältern die Entsorgung als Restmüll bzw. hausmüllähnlichem Gewerbeabfall veranlassen und dies dem Grundstückseigentümer in Rechnung stellen.
- (5) Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes entsprechend § 7 Abs. 3 kann die Stadt Hanau die Abfuhr der Wertstoffbehälter verweigern.
- (6) Die 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter sowie die 70 l Abfallsäcke sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle vor dem Grundstück an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen.
Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

- (7) Auf Antrag werden die 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter mit wöchentlicher Entleerung durch die Müllabfuhr vom Standplatz abgeholt und dorthin zurückgestellt (Service).
- (8) Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 0,77 Kubikmetern werden von der Müllabfuhr direkt vom Standplatz abgeholt.
- (9) In den Fällen gemäß Abs. 6, 7 und 8 dürfen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht mehr als 15 Meter von der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße entfernt sein. Stufen sollten wegen Unfallgefahr nicht im Transportweg liegen. Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen entsprechen, sind die Behälter am Tag der Entleerung durch den Verpflichteten selbst an den Straßenrand zu stellen und nach der Entleerung zurück zu transportieren. Anderenfalls können auf Antrag bei der Stadt Hanau gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr entsprechend § 16 Abs. 2 Abfallbehälter abgeholt werden, die mehr als 15 Meter von der befahrbaren Straße entfernt sind. Bei Abfallbehältern ab einem Fassungsvermögen von 5,0 Kubikmetern müssen die Standplätze der Abfallbehälter für die Fahrzeuge der Müllabfuhr in zumutbarer Weise anfahrbar sein. Bei der Auswahl und Gestaltung der Standplätze sind die Weisungen der Stadt Hanau zu beachten.
- (10) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat der Stadt Hanau bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.
- (11) Abfallsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei den durch das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Hanau genannten Stellen zu beziehen.
- (12) Bei vorübergehender Erhöhung des Abfallaufkommens können die in § 7 Abs. 3 zugeteilten Behälter außerplanmäßig entleert werden.
- (13) Bei vorübergehender Erhöhung des Abfallaufkommens können die in § 7 Abs. 3 zugeteilten Behälter zusätzlich bereitgestellt und entleert werden.
- (14) Weiterhin können bei vorübergehender Erhöhung des Abfallaufkommens neben den in § 7 Abs. 3 und 5 zugeteilten Behältern zusätzlich Absetz- bzw. Abrollbehälter in den Größen 5 m³, 10 m³, 11 m³, 23 m³ und 36 m³ bereitgestellt werden.
- (15) Die Abfallentsorgung gemäß Abs. 11, 12 und 13 erfolgt auf besondere Bestellung und wird gesondert berechnet.
- (16) Die Zuteilung der Restmüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt Hanau nach Bedarf, wobei pro Bewohner mindestens 13 Liter Behältervolumen pro Woche für den Restmüll in Ansatz gebracht werden.

Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hanau. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

(17) Abweichend von Absatz 16 können sich mehrere unmittelbar benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Hanau. Dem Antrag auf Zusammenschluss zu einer Abfallgemeinschaft sind beizufügen:

- (a) eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen,
- (b) eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Abfall- und Gebührensatzung für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten,
- (c) die namentliche Bekanntgabe des Gebührenpflichtigen für die Veranlagung der Abfallentsorgungsgebühren

Die Auflösung einer Abfallgemeinschaft muss der Stadt Hanau schriftlich angezeigt werden.

(18) Für Industrie- und Gewerbebetriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Abfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(19) Wertstoffbehälter für Bioabfälle können Gaststätten, Großküchen und Kantinen auf Antrag zugeteilt werden, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen nicht überschreiten.

(20) Wertstoffbehälter für Bioabfälle werden bis zum Einfachen und Wertstoffbehältnisse für Papier und Kartonagen werden bis zum Zweifachen des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Gefäßvolumens für Restmüll, aufgerundet nach der jeweils nächstmöglichen zugelassenen Gefäßgröße kostenlos bereitgestellt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können auf Antrag für die Dauer von mindestens drei Monaten zugeteilt werden. Der Mehrbedarf ist gebührenpflichtig.

(21) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige der Stadt Hanau schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(22) Der Anschlusspflichtige hat für die erforderlichen Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück einen ausreichenden Standplatz entsprechend den baurechtlichen Vorgaben einzurichten.

(23) Standplatz und Transportwege müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge vermieden wird. Der Transportweg vom Standplatz zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges ist eben, gleitsicher, befestigt und frei von Stufen, Kanten und Hindernissen, sowie ausreichend beleuchtet anzulegen. Sind Gefällstrecken unvermeidbar, müssen diese stufenlos sein mit einer maximalen Steigungen von fünf Prozent. Der Anschlusspflichtige und die sonstigen zur

Nutzung des Grundstückes Berechtigten haben den oder die Abfallbehälter an dem festgelegten Standort zu dulden. Die Stadt kann - auch für einen vorübergehenden Zeitraum - einen anderen Standort bestimmen, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt oder erschwert ist und dadurch der Abfallbehältertransport in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

§ 10 Bereitstellung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll aus Haushaltungen, der wegen seiner Abmessungen nicht in die bereitgestellten Behälter für Restmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingegeben werden kann, wird von der Stadt auf schriftliche Bestellung eingesammelt, wenn die Abfuhr mit den vorhandenen Fahrzeugen möglich ist. Dazu müssen die sperrigen Abfälle am bekannt gegebenen Einsammlungstag ab 6.00 Uhr am Straßenrand im Bereich des Grundstücks so bereitgestellt werden, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen werden:
 - (a) Hausmüll, Restmüll
 - (b) Kleidung und Haushaltswäsche
 - (c) Sonderabfälle
 - (d) Wertstoffe
 - (e) mit Abfall gefüllte Säcke, Kisten oder Kartons
 - (f) Papierkisten oder Papierkartons (leer oder befüllt)
 - (g) Gartenabfälle
 - (h) Autoreifen
 - (i) Autoteile
 - (j) Autobatterien
 - (k) Bauschutt (kann bis 1 m³ im Bauhof angeliefert werden)
 - (l) Fenster, Türen, Deckenpanelle, Wandpanelle
 - (m) Nachtspeicheröfen
 - (n) Aquarien, sowie alle Flachgläser welche herausnehmbar sind (Glastische, Spiegel)
 - (o) Badewannen, Waschbecken, Heizkörper
 - (p) Tapetenreste, Laminat
 - (q) sonstige Abfälle aus Hausumbauten (Bauhölzer, Fußbodenleisten, Auslegware)
 - (r) alle Hölzer aus dem Außenbereich (Zäune, Gartenmöbel), welche aufgrund ihrer Schutzbehandlung (z. B. Verwitterungs- und Schimmelschutz) gesondert entsorgt werden müssen
 - (s) jegliche Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z. B. Warenregale, Geschäftsausstattung)
 - (t) Öltanks
 - (u) Farbkübel

- (3) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll wird mit dem Beladen der städtischen Sammelfahrzeuge Eigentum der Stadt Hanau.
- (4) Die Abholung von Sperrmüll ist gebührenfrei bis zu drei Abholungen pro Haushalt und Jahr bei maximal 3 m³ Sperrgut je Abholung. Bei Überschreitung der Menge von 3 m³ Sperrgut wird diese Menge als zusätzliche Abholung gewertet.

§ 11 Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushaltungen, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, sind schriftlich gesondert zur Abholung anzumelden.
Dazu müssen die Geräte am bekannt gegebenen Einsammlungstag ab 6.00 Uhr am Straßenrand im Bereich des Grundstücks so bereitgestellt werden, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Sie sind vom Abfallbesitzer so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Alle Gegenstände, die nicht von der Einsammlung erfasst werden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Um bei Kühl- und Gefriergeräten sicherzustellen, dass die darin enthaltenen schädlichen Gase und Flüssigkeiten nicht in die Umwelt gelangen, sind diese unbeschädigt bereitzustellen.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten Elektro- und Elektronikgeräte werden mit dem Beladen der städtischen Sammelfahrzeuge Eigentum der Stadt Hanau.
- (3) Die Einsammlung nach Absatz 1 erfolgt gebührenfrei.

§ 12 Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Stadt Hanau gibt im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hanau Verschiebungen der Abfalleinsammlung durch Feiertage bekannt.
- (2) Die Öffnungszeiten der Annahmestellen für kompostierbare Pflanzenabfälle und Sperrmüll werden im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hanau veröffentlicht.
- (3) Außerdem werden im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hanau auch die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen durch den Main-Kinzig-Kreis bekannt gegeben (Sonderabfall-Kleinmengen-Mobil).

§ 13 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines im Gebiet der Stadt Hanau liegenden Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene städtische Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt, gewerblich genutzt oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen (Anschlusszwang).

- (2) Von dem Anschlusszwang für Bioabfälle kann die Stadt eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige eine Eigenkompostierung nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf einem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt Hanau mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt Hanau alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - (a) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - (b) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - (c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung fordern,
 - (d) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - (e) Abfälle, die auf Grundlage einer behördlichen festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.

§ 14 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Hanau ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Das Betretungsrecht gilt nicht für Wohnungen in Sinn des Artikels 13 Grundgesetz. Die Beauftragten der Stadt haben sich durch Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.

- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Hanau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 15 Unterbrechungen der Abfalleinsammlung

Bei kurzfristigen Unterbrechungen oder Einschränkungen der Abfalleinsammlung infolge von Betriebsstörungen, Streiks oder infolge höherer Gewalt hat der an die Abfalleinsammlung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung oder Einschränkung länger als zwei Wochen, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet.

Teil II

§ 16 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Hanau Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 16 und 17 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall.

Als Entsorgungsgebühren werden erhoben bei Zuteilung eines

80 l	Umleerbehälter	(14-tägige Leerung)	156,56 EUR/Jahr
120 l	Umleerbehälter	(14-tägige Leerung)	234,88 EUR/Jahr
80 l	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	313,16 EUR/Jahr
120 l	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	469,76 EUR/Jahr
240 l	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	939,52 EUR/Jahr
0,77 m ³	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	3.014,32 EUR/Jahr
1,1 m ³	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	4.306,16 EUR/Jahr
5,0 m ³	Umleerbehälter	(wöchentliche Leerung)	19.573,52 EUR/Jahr

Bei regelmäßiger Mehrfachentleerung betragen die Entsorgungsgebühren ein entsprechendes Vielfaches der genannten Sätze.

Entsprechend § 9 Abs. 7 wird für 80 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter mit wöchentlicher Entleerung und Service zusätzlich zur Entsorgungsgebühr für die Serviceleistung eine Gebühr von 73,80 EUR pro Jahr erhoben, in der auch der Service für Wertstoffbehälter, die durch die Stadt Hanau geleert werden, enthalten ist.

Entsprechend § 9 Abs. 9 wird bei Transportwegen über 15 m für jede angefangenen 5 Meter Transportweg folgende zusätzliche Gebühr pro Behälter

erhoben, in der auch die Leistung für die Wertstoffbehälter, die durch die Stadt Hanau geleert werden, enthalten ist:

80-240 l	Umleerbehälter	11,00 EUR/Jahr
0,77-1,10 m ³	Umleerbehälter	22,00 EUR/Jahr

(3) Abfallsäcke der Stadt Hanau für 70 l werden zum Stückpreis von 7,00 EUR abgegeben.

(4) Bei außerplanmäßiger Entleerung gemäß § 9 Abs. 12 und bei Entleerung durch Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes entsprechend § 7 Abs. 4 beträgt die Gebühr im Einzelfall:

80 l	Umleerbehälter ohne Service	10,00 EUR
80 l	Umleerbehälter mit Service	11,50 EUR
120 l	Umleerbehälter ohne Service	12,00 EUR
120 l	Umleerbehälter mit Service	13,50 EUR
240 l	Umleerbehälter ohne Service	19,00 EUR
240 l	Umleerbehälter mit Service	20,50 EUR
0,77 m ³	Umleerbehälter	49,50 EUR
1,10 m ³	Umleerbehälter	68,50 EUR
5,0 m ³	Umleerbehälter	287,00 EUR

Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes wird neben der Entleerungsgebühr noch ein Zuschlag von 0,25 EUR pro angefangenem Kilogramm des überschrittenen Gesamtgewichtes erhoben.

(5) Für die zusätzliche Aufstellung gemäß § 9 Abs. 13 eines oder mehrerer Umleerbehälter an einem Standort wird eine Stellgebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Die Entleerungsgebühr errechnet sich aus Absatz 4.

(6) Entsprechend § 9 Abs. 14 wird die Gebühr für die Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) wie folgt berechnet:

(a) Die Gebühr für die Überlassung der Abfallbehälter (Miete) beträgt:

		täglich	monatlich
5,0 m ³	Absetzbehälter ohne Deckel	2,00 EUR	9,00 EUR
5,0 m ³	Absetzbehälter mit Deckel	2,00 EUR	13,00 EUR
10,0 m ³	Absetzbehälter ohne Deckel	2,00 EUR	13,00 EUR
10,0 m ³	Absetzbehälter mit Deckel	2,00 EUR	16,00 EUR
10,0 m ³	Absetzpressbehälter	7,00 EUR	135,00 EUR
11,0 m ³	Abrollbehälter	2,00 EUR	31,00 EUR
20,0 m ³	Absetzpressbehälter	8,00 EUR	160,00 EUR
23,0 m ³	Abrollbehälter	3,00 EUR	41,00 EUR
36,0 m ³	Abrollbehälter	3,00 EUR	50,00 EUR

(b) Die Gebühr für die Entleerung der Abfallbehälter beträgt:

5,0 - 36 m ³	Abroll-/Absetzbehälter	80,00 EUR
-------------------------	------------------------	-----------

(c) Die Deponiegebühr nach dem Abfallgewicht ergibt sich aus den Angaben auf dem Wiegeschein der zuständigen Deponie.

(d) Die Gebühr für die Aufstellung eines Abfallbehälters nach § 9 Abs. 14 beträgt 35,00 EUR. Bei gleichzeitiger Aufstellung mehrerer Behälter an ein und demselben Standort erhöht sich diese Aufstellungsgebühr um 10,00 EUR je zusätzlichem Behälter.

(e) Die Gebühr für die Anbringung eines Netzes zur Ladungssicherung, falls dies wegen der Art des Abfalles notwendig ist, beträgt 13,00 EUR.

(f) Bei der Abfallentsorgung durch benutzereigene Absetz- und Abrollbehälter ergibt sich die Gebühr aus den Gebührentatbeständen b), c) und e).

(7) Für die Entsorgung von auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen entsprechend § 9 Abs. 20 werden zusätzliche Gebühren erhoben.

(a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

120 l	Umleerbehälter	12,12 EUR/Jahr
240 l	Umleerbehälter	24,24 EUR/Jahr
1,10 m ³	Umleerbehälter	110,04 EUR/Jahr

(b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l	Umleerbehälter	81,48 EUR/Jahr
240 l	Umleerbehälter	162,96 EUR/Jahr

(c) Laubsäcke zum Stückpreis von 2,00 EUR

(8)

(a) für die Sperrmüllanlieferung und drei Sperrmüllabholungen pro Haushalt und Jahr wird keine Gebühr erhoben. Ab der vierten Sperrmüllabholung beträgt die Gebühr pro Anforderung und Haushalt 35,00 EURO.

(b) Die Gebühr für die Anlieferung von Bauschutt und Resten aus Hausumbauten aus Haushaltungen beträgt pro Anlieferung in der Annahmestelle Daimlerstraße

bis 0,25 m ³	Abfälle	7,00 EUR
bis 0,5 m ³	Abfälle	14,00 EUR
bis 0,75 m ³	Abfälle	19,00 EUR
bis 1,0 m ³	Abfälle	25,00 EUR

§ 17 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig für die Restmüllbehälter ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter vor dem 16. Kalendertag eines Monats auf dem Grundstück aufgestellt, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anfang dieses Monats; anderenfalls mit dem Anfang des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (3) Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter bis zum 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Vormonats. Wird der gebührenpflichtige Abfallbehälter nach dem 15. Kalendertag eines Monats eingezogen, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf dieses Monats.
- (4) Bei der Abfuhr von Behältern gemäß § 7 Abs. 5 und der außerplanmäßigen Entleerung gemäß § 9 Abs. 13 und 14 entsteht die Gebührenpflicht mit Aufstellen der Behälter.
- (5) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 16 Abs. 2 werden die Gebühren als Jahresgebühren festgesetzt.

Die Jahresgebühr wird jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben an dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

In den Fällen des § 16 Abs. 8 (a) Satz 2 wird die Gebühr nach erfolgter Abholung des Sperrgutes per Gebührenbescheid fällig.

- (6) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitsterminen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten. Bei Nachforderungen wird die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Bei der Anlieferung von Abfällen gemäß § 6 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit Annahme der Abfälle.

Teil III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 5 Abs. 4 andere Abfälle als die auf den Sammelbehältern angegebenen einwirft,
 - (b) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als die auf den Sammelbehältern angegebenen einwirft,
 - (c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 - (d) entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle an den Standplätzen ablagert,
 - (e) entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 - (f) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Grünanlagen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 - (g) entgegen § 8 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 8 Abs. 1 genannten Abfallbehältern zuführt,
 - (h) entgegen § 8 Abs. 3 S. 2 keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt,
 - (i) entgegen § 8 Abs. 3 S.2 das Hilfsmittel auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - (j) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 - (k) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle einschlämmt, einstampft, verpresst oder verdichtet und/ oder Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen, Maschinen und Geräte in bzw. an den im § 7 Abs.3 aufgeführten Behältern einsetzt,
 - (l) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - (m)entgegen § 9 Abs. 21 einen erhöhten Bedarf an Abfallbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - (n) entgegen § 9 Abs. 22 für die Abfallbehälter keinen ausreichenden Standplatz entsprechend der baurechtlichen Vorgaben einrichtet,
 - (o) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 bereitgestellten Sperrmüll nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden,
 - (p) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 - (q) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 4 bereitgestellte Elektro- und Elektronikgeräte nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden,
 - (r) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 5 bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 - (s) entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - (t) entgegen § 13 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 - (u) entgegen § 13 Abs. 6 Satz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - (v) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 - (w)entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR und höchstens 1.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Abfallsatzung der Stadt Hanau tritt am 01.01.2017 in Kraft.